

Wahlbekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Europäischen Parlaments und der Brandenburgischen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Löwenberger Land

1. Das Wählerverzeichnis für die gleichzeitig stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Löwenberger Land liegt in der Zeit vom
05.05.2014 bis 09.05.2014 während der Dienststunden von

Mo	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 8, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze in Verbindung mit § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist (05.05.2014 – 09.05.2014) bei der Wahlbehörde schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Auf Antrag werden für die **Wahl zum Europäischen Parlament** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wahlberechtigte Deutsche,

- die ohne Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- die in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie
 - nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
 - aus anderen Gründen persönlich oder unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auf Antrag werden für die **Kommunalwahlen** in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innenzuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens am 04.05.2014 für die Wahl des Europäischen Parlaments und spätestens am 10.05.2014 für die Kommunalwahlen** bei der Wahlbehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 8, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land während der o.g. Dienststunden zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen bis spätestens zum **04.05.2014** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberhavel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei den **Kommunalwahlen** können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen, für den der Wahlschein gilt.

5. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.1 **Wahl zum Europäischen Parlament**

Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2 **Kommunalwahlen**

Der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) bis zum 10.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für Aufnahme in das Wählerverzeichnis (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Hauptamt, Zimmer 8, Haus 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 + 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen sowie im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, gegen Vorlage des Wahlscheines abholen.

6. Briefwahl

6.1 Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält der Wahlberechtigte

- ein amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 Mit den Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (einen gelben für die Kreistagswahl und einen grünen für alle übrigen Wahlen) erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen beigefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherin
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag (beigefarben) und alle übrigen Wahlen (rosafarben),
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift der Wahlleiterin der Gemeinde Löwenberger Land
- je ein Merkblatt für die Briefwahl zur Wahl des Kreistages und die übrigen Wahlen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebene Wahlbehörde übersenden, dass die Wahlbriefe dort bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

7. Personen, die für die Wahl der Ortsvorsteherin einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amtes wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amtes wegen ein Wahlschein zugestellt.

Löwenberg, den 16.04.2014

Aushang vom 22.04.2014 bis _____
erfolgt im Bekanntmachungskasten
entsprechend § 16 Abs. 5 der Bekannt-
machungsregelung der Hauptsatzung der Gemeinde

Kranich
Wahlleiterin